

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1933

Nr. 84

Inhalt: Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
Vom 18. Juli 1933

3 515

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 18. Juli 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

Zu § 1

Zu den unter Gewährung eines Teils ihrer Bezüge entlassenen Beamten gehören die strafweise entlassenen Beamten.

Zu § 2

Eine jederzeit widerrufliche Rente nach § 2 Abs. 3, 4 kann auch Hinterbliebenen bewilligt werden; sie darf 60 v. H. des Betrages nicht übersteigen, der dem verstorbenen Beamten als Rente hätte bewilligt werden können.

Zu § 3

Für den Eintritt der Versetzung in den Ruhestand gilt § 55 des Reichsbeamtengesetzes.

Zu § 4

Während § 2 im Abs. 4 ausdrücklich vorschreibt, daß die die Bezüge regelnden Abs. 2 und 3 auch auf die vom Abs. 1 betroffenen, bereits ausgeschiedenen Personen Anwendung finden sollen, fehlt im § 4 eine solche Vorschrift. Der Schlusssatz des § 4, wonach die unter Satz 1 fallenden Beamten nur drei Viertel des Ruhegeldes und entsprechende Hinterbliebenenversorgung erhalten, gilt also im Falle der Anwendung des § 4 auf bereits ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene nicht. Die diesen Personen bisher zustehenden Versorgungsbezüge unterliegen aber — ebenso wie diejenigen der unter § 3 fallenden — der Nachprüfung auf Grund der einschränkenden Vorschriften der §§ 8 bis 11. Sie sind also gegebenenfalls herabzusetzen oder zu entziehen.

Zu § 5

1.

Als Beamte einer gleichwertigen Laufbahn gelten z. B. im allgemeinen Verwaltungsdienst Beamte, die aus dem

- a) höheren Dienst,
- b) gehobenen mittleren Dienst,
- c) einfachen mittleren Dienst,
- d) Amtsgehilfen (Wachtmeister-) Dienst hervorgegangen sind.

2.

Die Bezüge des versetzten Beamten sind in der Jahresrechnung der neuen Dienstbehörde nachzuweisen, auch wenn sie über das Gehalt der freigehaltene(n) Planstelle hinausgehen. Hierbei ist zu vermerken, aus welcher freien Planstelle die Bezüge Deckung finden. Die Beamten sind tunlichst in die nächste bei diesem Verwaltungszweig freierwerdende Stelle der neuen Besoldungsgruppe einzuweisen.

3.

Der Anspruch auf das Aufrücken im Grundgehalt der bisherigen Stelle bleibt unberührt.

4.

§ 5 findet auf die Beamten im einstweiligen Ruhestand, soweit sie nicht nach §§ 2 bis 4 und 6 zu entlassen oder in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind, entsprechende Anwendung (Übertragung eines neuen Amtes).

1.

Zu § 5

(1) Als Wartestandsbeamte, die „nicht wieder verwendet werden“ (Nr. 1 zu § 6 der Dritten Durchf. B.), sind nur die Wartestandsbeamten anzusehen, deren Wiedereinweisung in eine Planstelle des Reichsdienstes nicht in Frage kommen wird, sei es aus Gründen, die in ihrer Person liegen, oder weil auf absehbare Zeit kein Bedarf zu erwarten ist.

(2) In den Ruhestand zu versetzen wären hiernach Wartestandsbeamte von unzureichender Eignung und solche, die der Verwaltung wegen der langen Dauer ihres Wartestandes entfremdet sind, zumal wenn sie sich einer gewinnbringenden Tätigkeit zugewandt haben. Dasselbe gilt für planmäßig wieder angestellte Wartestandsbeamte, deren Wartegeld gemäß § 30 des Reichsbeamtengesetzes gänzlich oder teilweise ruht, und für Wartestandsbeamte, die sich im Auslande aufhalten.

(3) Im Wartestand belassen werden können dagegen alle Beamte, deren volle Eignung keinem Zweifel unterliegt, insbesondere wenn sie während einer vorübergehenden Verwendung im Reichsdienst einwandfrei dargelegt worden ist.

(4) Die Entscheidung über Belassung im Wartestand oder Versetzung in den Ruhestand ist von der

obersten Reichsbehörde für alle von ihr betreuten Wartestandsbeamten zu treffen, für die gegenwärtig im Reichsdienst beschäftigten nach Anhörung der Beschäftigungsbehörde. Der Umstand, daß ein Wartestandsbeamter bei einer Listenstelle eingetragen wurde, ist allein nicht ausschlaggebend. Die Auswahl wird vielmehr so vorzunehmen sein, daß diejenigen gegenwärtig im Wartestand befindlichen Beamten, deren Versetzung in den Ruhestand nicht verfügt wird, später bei Anwendung des § 36a Abs. 1 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung ohne weiteres als geeignet anzuerkennen sind. Auf die nach Nr. 4 zu § 5 gegebene Möglichkeit einer erleichterten Unterbringung von Wartestandsbeamten wird hingewiesen.

(5) Soweit Wartestandsbeamte gegenwärtig im Reichsdienst im nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis voll beschäftigt sind, dürfen sie bei vorliegendem Bedürfnis auch unbeschadet ihrer etwaigen Versetzung in den Ruhestand als nichtplanmäßige Beamte auf Widerruf weiter beschäftigt werden.

(6) Inwieweit künftig zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs oder zur Besetzung freier Planstellen auf Ruhegeldempfänger zurückzugreifen ist, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

(7) Nr. 1 und 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 zu § 6 bleiben unberührt.

2.

Für den Eintritt der Versetzung in den Ruhestand nach §§ 5, 6 gilt § 55 des Reichsbeamtengesetzes.

3.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2, § 6 finden die allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften Anwendung, bei geringerer als zehnjähriger ruhegeldfähiger Dienstzeit gegebenenfalls also auch § 39 des Reichsbeamtengesetzes.

1.

Zu § 7

Die Ruhegelder (§§ 3, 4) und Hinterbliebenenbezüge (§ 13) sind bei demselben Kapitel und Titel wie die sonstigen Beamtenruhegelder und Hinterbliebenenbezüge zu buchen, die Renten (§ 2), je nachdem ob es sich um solche für ehemalige Beamte oder für Hinterbliebene handelt, bei den entsprechenden Titeln.

2.

Muß eine Stelle aus dringenden dienstlichen Rücksichten wieder besetzt werden, bevor das Stellengehalt frei geworden ist, so sind die Dienstbezüge des Beamten, mit dem die Stelle wieder besetzt wird, für die Zeit bis zum Freiwerden des Stellengehalts außerplanmäßig zu buchen.

Zu § 11

In den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes werden den Beamten auf die Dauer von 3 Monaten nach der Entlassung ihre bisherigen Bezüge belassen. Die Beamten behalten also während dieser 3 Monate ihre bisherigen Bezüge nach dem bis dahin geltenden ungekürzten Befoldungsdienstalter weiter, auch wenn das Befoldungsdienstalter innerhalb dieser Zeit auf Grund der Vorschriften des § 11 des Gesetzes gekürzt und neu festgestellt ist.

Zu § 14

Ist gegen einen Beamten ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so steht dies der Anwendung des Gesetzes nicht entgegen.

Berlin, den 18. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.